

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Frau
Marion Stein



STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.O1018-16/20**
ANSPRECHPARTNER 
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn
TEL 
FAX 
E-MAIL 
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 10.11.2020

Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) zur Schadstoffbelastung der ehemalige amerikanischen Wohnsiedlung am Perlacher Forst (München)

Ihre Email vom 08.10.2020

Sehr geehrte Frau Stein,

in o.g. Angelegenheit komme ich auf Ihre E-Mail vom 08.10.2020 zurück.

Im Zusammenhang mit Ihrem IFG-Antrag vom 06.03.2020 bitten Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) um Zusendung des Schadstoffberichts auf den in dem Ihrer E-Mail beigefügten Exposé Bezug genommen wird, soweit dies gebührenfrei möglich ist.

Zu Ihrem Informationsbegehren kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Ich hatte Sie bereits mit Schreiben vom 30.04.2020 dahingehend informiert, dass hinsichtlich der mit Exposé (vom 23.01.2014) vorgestellten Doppelhaushälfte keine objektbezogene Schadstoffuntersuchung durchgeführt wurden.

Die BlmA konnte hier bereits aufgrund bisheriger Erkenntnisse aus stichprobenartigen Beprobungen von auf eine möglicherweise vorhandene Schadstoffbelastung schließen, ohne dass hierfür eine Beprobung des im Exposé vorgestellten Objekts notwendig gewesen wäre. Eine solche ist dementsprechend auch tatsächlich nicht erfolgt.

Die BlmA hat aus den in einer vergleichbaren Wohneinheit in der Siedlung Perlacher Forst (gleiches Baualter, verklebter Parkettboden, Einbauschränke) gemessenen Werten von

| | |
|---------------|------------|
| DDT | 56 mg/kg |
| Lidan | 0,13 mg/kg |
| Benzo(a)pyren | 0,19 mg/kg |

geschlossen, dass bei auch bei den nicht beprobten Wohneinheiten, hierzu zählt die im o.g. Exposé vorgestellten Doppelhaushälfte, von einer vergleichbaren Belastung mit den o.g. Schadstoffen auszugehen ist.

Da somit von einer Belastung des im Exposé vorgestellten Objekts auszugehen war, wurden potentielle Erwerber auf die anzunehmende Belastung hingewiesen. Zudem wurden vor Veräußerung des Objekts die möglicherweise belasteten Einbauschränke vorsorglich ausgebaut und entsorgt, da sich DDT und Lidan erfahrungsgemäß überwiegend an den in diesen verbauten Holzplatten ablagern.

Da es sich bei diesen Informationen noch um eine einfache Auskunft im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 2 IFG handelt, werden für diese Informationen keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A solid black rectangular box used to redact the signature of the person acting on behalf of the authority.